

**Kommission zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Besucheradresse
Campus Westend | PA-Gebäude
Theodor-W.-Adorno-Platz 1
60323 Frankfurt am Main

Postadresse
60629 Frankfurt am Main
Germany

Telefon +49 (0)69 798 15179
Telefax +49 (0)69 798 18214
Komm.wiss.Fehlverhalten@em.uni-
frankfurt.de
www.uni-frankfurt.de

19. Januar 2023

In dem

Verfahren

zur Prüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens

gegen Herrn Dr. Mathias Döpfner

hinsichtlich der Dissertation „Musikkritik in Deutschland nach 1945 – Inhaltliche und formale Tendenzen – Eine kritische Analyse“

- eingereicht im Jahr 1990, veröffentlicht Frankfurt am Main 1991 (Peter Lang Verlag) –

hat die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten an der Goethe-Universität Frankfurt am Main in ihrer Sitzung am 05. Dezember 2022 auf der Grundlage der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Fassung vom 16. Dezember 2019 folgenden

Beschluss

gefasst:

Gem. Abschnitt E 3 der Satzung stellt die Kommission das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, konkret die wörtliche oder gedankliche Übernahme fremder geistiger Autorenschaft an mehreren Stellen, ohne dies entsprechend kenntlich zu machen (Plagiate im Sinne des Abschnitts B 2 der Satzung), im Abschnitt „Historische Determinanten der Deutschen Musikkritik bis 1945“ (S. 29 – 50) der o.g. Dissertation fest.

Mit Blick auf die Anzahl der Plagiatsstellen, ihren quantitativen Anteil an der Dissertation sowie ihr qualitatives Gewicht, d.h. ihrer Bedeutung für die wissenschaftliche Aussagekraft in ihrer Gesamtheit, sieht die Kommission von weiteren, über die Feststellung des wissen-

schaftlichen Fehlverhaltens hinausgehenden Maßnahmen gem. dem Abschnitt E 4 der Satzung ab; insbesondere sieht die Kommission nach dem derzeitigen Stand keine Notwendigkeit für die Einleitung eines Verfahrens auf Entziehung des Doktorgrades.

Begründung:

A. Zum Sachverhalt

An den Präsidenten der Goethe-Universität wurden am 03. Februar 2022 von Herrn Martin Heidingsfelder Vorwürfe gegen Herrn Dr. Mathias Döpfner wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Bezugnahme auf sechs Textstellen aus der o.g. Dissertation herangetragen. Der Präsident hat dieses Vorbringen daraufhin entsprechend der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an die Kommission zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten übergeben. Am 04. Mai 2022 wurde der Goethe-Universität von Herrn Doz. Dr. Stefan Weber eine zusätzliche Dokumentation, ein sog. „Plagiatsbericht“, auf der Grundlage manueller Recherche sowie des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware mit angeblichen weiteren Plagiatsstellen (je nach Zählung insgesamt 29, einzelne davon identisch mit den Belegstellen von Herrn Heidingsfelder) übermittelt. Konkret beziehen sich die Vorwürfe auf Übernahmen aus der im Plagiatsgutachten Weber als „nationalsozialistisch gefärbt“ bezeichnete Dissertation

- Helmut Andres, Beiträge zur Geschichte der Musikkritik, Greifswald 1938;

Einzelne Belegstellen aus der Verdachtsanzeige von Herrn Heidingsfelder beziehen sich darüber hinaus auf die Arbeit

- Kurt Dolinski, Die Anfänge der musikalischen Fachpresse in Deutschland. Geschichtliche Grundlagen, Berlin 1940.

Darüber hinaus wird in dem Plagiatsgutachten Weber darauf hingewiesen, dass die Dissertation von Andres in der Dissertation Döpfner entgegen der an verschiedenen Stellen erfolgten Übernahme als „oberflächlich gearbeitete [n] Untersuchung“ und Sprachrohr unverhohlenen faschistischer Kultur-Ideologie“ bezeichnet wird; im Plagiatsgutachten Weber werden einzelne der – in der Dissertation Döpfner nicht übernommenen – nationalsozialistisch gefärbten Textstellen von Andres aufgeführt.

Weil der Kommission in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung kein Mitglied aus dem vom Fehlverhaltensverdacht betroffenen Fachbereich angehört, hier aus dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften, hat die Kommission gem. Abschnitt D 2b der Satzung zur weiteren Überprüfung der Vorwürfe zunächst ein Mitglied dieses Fachbereichs, in diesem Fall aus dem Institut für Musikwissenschaft, kooptiert, das in beratender Funktion an den Sitzungen der Kommission teilgenommen hat. Das kooptierte Mitglied hat im Rahmen der Befassung die Vorwürfe einer eingehenden Begutachtung unterzogen, in die auch diejenigen Teile der Arbeit einbezogen wurden, hinsichtlich derer bislang kein Plagiats- oder Übernahmeverdacht erhoben wurde; dies ist – neben dem einleitenden Kapitel bis S. 28 – namentlich der Hauptteil der Arbeit von S. 51 – 300. Die Kommission hat sich daraufhin in

mehreren Sitzungen eingehend mit den Vorwürfen befasst und mit Beschluss vom 10. Oktober 2022 festgestellt, dass ein hinreichender Verdacht für das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegeben ist. Dementsprechend wurde die Eröffnung des förmlichen Verfahrens gegen Herrn Dr. Döpfner gem. Abschnitt E 2 der Satzung beschlossen und diesem über seinen zwischenzeitlich eingeschalteten Rechtsanwalt, Herrn Prof. Dr. Jan Hegemann von der Kanzlei Raue, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese ging, ergänzt um ein umfangreiches „Gutachten zu den Plagiatsvorwürfen von Weber und Heidingsfelder“ von RA Dr. Arne Dittloff (im Folgenden: Gutachten Raue), am 21. November 2022 bei der Kommission ein. Vorab wurde dem rechtlichen Vertreter von Herrn Dr. Döpfner auf dessen Antrag hin auf dessen Antrag hin Akteneinsicht gem. § 29 VwVfG analog gewährt. Nach nochmaliger Prüfung der Vorwürfe unter Berücksichtigung der dagegen vorgebrachten Einwände hat die Kommission schließlich in ihrer Sitzung vom 05. Dezember 2022 den im Tenor genannten Beschluss gefasst.

B. Grundlagen und Maßstab der Prüfung

Die Grundlage der Entscheidung bildeten insbesondere die folgenden, auch im Verlauf der Untersuchung immer wieder herangezogenen Dokumente:

1. Dissertation „Musikkritik in Deutschland nach 1945 – Inhaltliche und formale Tendenzen – eine kritische Analyse“, hier in der veröffentlichten Fassung Frankfurt am Main 1991 (im Folgenden: Dissertation Döpfner)
2. Promotionsakte (insbesondere Erst- und Zweitgutachten zur Dissertation)
3. Email von Herrn Heidingsfelder vom 3. Februar 2022 inklusive 6 pdf-Dokumenten zu 6 mutmaßlichen Plagiaten (im Folgenden: Verdachtsanzeige Heidingsfelder)
4. Email von Herrn Doz. Dr. Weber vom 4. Mai 2022 einschließlich beigefügter „Dokumentation der Plagiatsfragmente in der Dissertation von Dr. Mathias O.C. Döpfner (1990/91) „Musikkritik in Deutschland nach 1945. Inhaltliche und formale Tendenzen. Eine kritische Analyse“, Stand 24.03.2022, von Herrn Doz. Dr. Stefan Weber & Team (im Folgenden: Gutachten Weber)
5. Stellungnahme der Rechtsanwälte Prof. Dr. Hegemann und Dr. Dittloff vom 21.11.2022 einschließlich „Gutachten zu den Plagiatsvorwürfen von Weber und Heidingsfelder“ ebenfalls vom 21.11.2022 (im Folgenden: Gutachten Raue)
6. Originalquellen: Helmut Andres, Beiträge zur Geschichte der Musikkritik, Greifswald 1938 (im Folgenden: Andres); Kurt Dolinski, Die Anfänge der musikalischen Fachpresse in Deutschland. Geschichtliche Grundlagen, Berlin 1940 (im Folgenden: Dolinski)

Die konkrete Untersuchung auf der Grundlage dieser Dokumente erfolgte in drei Schritten: In einem ersten Schritt wurden die einzelnen Monita bzw. inkriminierten Stellen geprüft und einer – insbesondere fachwissenschaftlichen – Bewertung unterzogen. Im zweiten Schritt wurden die Ergebnisse eingeordnet, insbesondere die nach der Überprüfung als problematisch verbleibenden Stellen ins Verhältnis zum Rest der Arbeit und ihrem wissenschaftlichen

Wert insgesamt gesetzt. Im letzten und dritten Schritt schließlich wurden mögliche Konsequenzen und Maßnahmen diskutiert. Da die Dissertation von Herrn Döpfner im Jahr 1991 eingereicht wurde, konnten Grundlage der Prüfung zwar nicht unmittelbar die seit ca. 1998 entwickelten Instrumentarien und Regelwerke der Wissenschaftsinstitutionen wie z.B. der DFG oder der HRK bzw. der Goethe-Universität selbst zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis bzw. zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sein, weil diese zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht galten. Diese Regelungen haben aber in weiten Teilen lediglich Standards wissenschaftlichen Arbeitens konkretisiert und kodifiziert, die in der Sache auch schon zuvor maßgeblich und allgemein anerkannt waren. In diesem Sinne bestimmte auch die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation 1991 geltende „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 20. Januar 1988“ („PromO“), die hier die unmittelbar einschlägige Rechtsgrundlage der Prüfung bildet, in ihrem § 8 Abs. 1 PromO:

„Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene selbständige Leistung des Bewerbers in angemessener Darstellung sein und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft liefern.“

Des Weiteren war auch bereits zur Zeit der Einreichung der Dissertation in § 13 Abs. 4 PromO das Folgende vorgesehen:

„Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist.“

Damit war nach Ansicht der Kommission auch damals bereits die „selbständige Leistung“ Kern des Anforderungsprofils an eine Dissertation (und das wissenschaftliche Arbeiten im Allgemeinen) bzw. als Folge hieraus die Aneignung originär fremden Gedankenguts als Kern des Plagiats vorhanden, auch wenn es seinerzeit keine weiteren Regelwerke gab, die dieses Anforderungsprofil näher ausgestalten. Heute stehen dafür in Gestalt des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ sowie für die Goethe-Universität in Gestalt der „Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ die entsprechenden Regelwerke bereit; letztere bildet zugleich die Grundlage für die Tätigkeit und die Befugnisse der Kommission.

C. Tatsächliche und rechtliche Würdigung

Auf der Grundlage dieser Überprüfung ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, dass hinsichtlich der einleitenden Abschnitte der Dissertation Döpfner, namentlich des Abschnitts „Historische Determinanten der Deutschen Musikkritik bis 1945“ (S. 29 - 50) in Form mehrfacher ungekennzeichneter Übernahmen oder Aneignungen fremden Gedankenguts erfüllt ist und der entsprechende Vorwurf gegen Herrn Dr. Döpfner erhoben werden kann. Insoweit ist nicht zu übersehen, dass gerade dieser Abschnitt stark an der Arbeit von Andres orientiert ist und sich an dieser in der Darstellung über weite Strecken auch entlanghangelt. Zahlreiche ähnliche Formulierungen wie auch der Argumentationsgang selbst lassen dies erkennen. Allerdings ist für die Gesamtwürdigung zu berücksichtigen, dass die Arbeit von Andres selbst

als Studie über eine bestimmte Entwicklung ihrerseits über weite Strecken historische Fakten referiert, die kein geistiges Eigentum des Autors darstellen, sich in dieser Form oder ähnlich auch aus anderen Quellen erschließen lassen oder überhaupt innerhalb der – insoweit allein maßgeblichen – Fachöffentlichkeit allgemein bekannt sind. Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt dementsprechend nur dort vor, wo – namentlich in Form eines Text- oder Ideenplagiats – ungeprüft originäre Formulierungen oder Gedanken der Quelle als eigene übernommen werden oder sonst eine zu enge Anlehnung an die Quelle erfolgt, die als solche hätte ausgewiesen werden müssen. Dies ist in der Tat in einer Reihe von einzelnen Formulierungen oder Passagen des Textes zu bejahen, die sich insoweit als offenkundiger Verstoß gegen die auch damals schon geltenden Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis darstellen (dazu unter I.). Allerdings kann die Kommission den in der Verdachtsanzeige Heidingsfelder sowie im Gutachten Weber erhobenen Vorwürfen nicht in allen Punkten folgen, so dass sich im Ergebnis eine deutlich geringere Anzahl an Verstößen als dort jeweils moniert ergibt (dazu unter II.). Zudem betreffen die auf der Grundlage der vorgebrachten Vorwürfe festgestellten Verstöße nur einen kleinen und in der Gesamtanlage weniger bedeutsamen Teil der Arbeit; der gesamte Rest – insgesamt rund 300 Seiten – ist demgegenüber frei davon. Dieser stellt sich – wie auch bereits in den Promotionsgutachten gewürdigt – insofern nach derzeitigem Erkenntnisstand als eigenständige wissenschaftliche Leistung Döpfners dar und ist als solcher in der Fachöffentlichkeit auch rezipiert worden. Auch dies war entsprechend in die Gesamtwürdigung einzustellen (dazu unter III.).

I. Festzustellende Verstöße / relevantes wissenschaftliches Fehlverhalten

Im Ergebnis ist danach für die inkriminierten Abschnitte der Dissertation Döpfner eine Reihe von Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Praxis festzustellen, die sich mit der mittlerweile eingespielten Terminologie als Text- oder Ideenplagiate qualifizieren lassen (dazu unter 1.). Dazu kommt eine Reihe von Blindziten und ungeprüft übernommener Literaturangaben, die sich nach der geltenden Rechtsprechung ebenfalls als Plagiate darstellen (dazu unter 2.).

1. Text- und Ideenplagiate

Ein Textplagiat liegt nach ständiger Rechtsprechung dann vor, wenn Formulierungen und Zitate aus anderen Quellen wortwörtlich übernommen werden, ohne dass diese anderen Quellen angegeben werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08, Rn 8). Demgegenüber wird von einem Ideenplagiat gesprochen, wenn der Inhalt einer Quelle zwar nicht wörtlich, jedoch sinngemäß übernommen wird, ohne dies entsprechend kenntlich zu machen (s. etwa VG Karlsruhe, Urteil vom 04. März 2013 – 7 K 3351/11, Rn. 76.); VG Regensburg, Urteil vom 31. Juli 2014 – RO 9 K13.1442, Rn. 34). Die Übergänge sind dabei – insbesondere bei leicht variiertem Wortlaut, Umstellungen im Satz oder einzelnen geänderten Formulierungen – fließend, sodass eine genaue Abgrenzung in vielen Fällen weder möglich noch sinnvoll ist; es reicht vielmehr aus, wenn die sachlichen Merkmale einer Übernahme erfüllt sind. Dies ist nach Auffassung der Kommission für eine Reihe von Textpassagen zu bejahen, die nachfolgend aufgeführt werden;

wo insoweit lediglich ein starker Verdacht besteht, ein letzter Nachweis aber nicht geführt werden kann, ist dies in der jeweils angehängten Würdigung der Textpassage entsprechend notiert. Im Einzelnen:

- *Dissertation Döpfner, S. 19,*

„Unter diesen Arbeiten ist vor allem die Dissertation von Ferdinand Krome erwähnenswert. [Fußnote]. Unter dem Titel „Die Anfänge des musikalischen Journalismus in Deutschland“ beschäftigt sich die 1896 veröffentlichte Untersuchung mit den ersten Musikzeitschriften von Johann Mattheson, Lorenz Christoph Miezler, Johann Adolf Scheibe und Friedrich Marpurg. In chronologischer Reihenfolge werden die jeweiligen Periodika mittels Inhaltsangaben und Textproben dargestellt. Gesellschaftliche Bedingungen des musikalischen Journalismus sowie allgemeinere, übergreifende Tendenzen bleiben weitgehend unberücksichtigt“.

Auch wenn die Passage nur deskriptiven Charakter hat und an den referierten Fakten nicht zu zweifeln ist, lehnt sich die Dissertation Döpfner – ohne entsprechenden Nachweis – sowohl in Inhalt als auch in der Struktur der Aussage stark an die Arbeit von Dolinski (dort S. 8) an; sowohl der Inhalt der wiedergegebenen Dissertation als auch der unmittelbare sprachliche Anschluss mit der Formulierung „In chronologischer Reihenfolge“ finden sich dort ganz ähnlich, ohne dass darauf verwiesen wird. Allerdings handelt es sich hier bereits um einen Grenzfall und lässt sich der Nachweis, dass die Dissertation von Krome nicht zumindest zur Hand genommen wurde, kaum sicher führen.

- *Dissertation Döpfner, S. 19 f.:*

„Die Flut der Publikationen aus den 20er Jahren setzt mit Herbert Kochs Dissertation über „die deutschen musikalischen Fachzeitschriften des 18. Jh.“ [Fußnote] ein, die 1923 in Halle abgeschlossen wurde. [Fußnote]. Der Autor dehnt den Kreis der betrachteten Schriften aus und versucht vor allem die Wertungen und Urteile über zeitgenössische Komponisten nachzuvollziehen.“

Auch hier ist die Charakterisierung des Buchs praktisch inhaltsgleich aus der Quelle von Dolinski (dort S. 8) entnommen und wird nur sprachlich leicht paraphrasiert, etwa wenn aus „zieht eine weit größere Anzahl von Schriften in den Kreis seiner Betrachtung“ ein „der Autor dehnt den Kreis der betrachteten Schriften aus ...“ wird. Allerdings bleibt auch hier ein nicht ausgeräumter Restzweifel, weil die Jahreszahl in der Dissertation Döpfner (Halle 1923, gegenüber 1922 bei Dolinski) dafür sprechen könnte, dass Döpfner das Buch in der Hand hatte; andererseits wird auch die abgekürzte Form des Titels „des 18. Jahrhunderts“ statt richtig „des achtzehnten Jahrhunderts“) in dieser Form von Dolinski übernommen.

- *Dissertation Döpfner, S. 32:*

„Begreift man Musikkritik als Entwicklung und Spiegelbild eines Musiklebens und der öffentlichen Meinung, dann setzt dies auch soziologische Betrachtungsaspekte voraus. Erst in dem Augenblick, in dem ein musikalisches Werk öffentlich aufgeführt, d.h. der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht wird, kann eine gesellschaftliche Reaktion, eine öffentliche Kritik erfolgen.“

In dieser Passage lehnt sich die Dissertation Döpfner offensichtlich an die Arbeit von Andres an (dort S. 56), ohne dies durch einen entsprechenden Nachweis kenntlich zu machen. Die Formulierungen sind insoweit auffallend ähnlich und insbesondere die Einbeziehung „soziologischer Betrachtungsaspekte“ rekurriert offensichtlich auf Andres (dort „Wir befinden uns auf dem Boden soziologischer Betrachtungsweise ...“); die Einbeziehung gerade dieser Perspektive ergibt sich nicht aus sich oder aus der Sache selbst heraus. Insoweit sieht die Kommission hier den Tatbestand des Ideenplagiats als erfüllt an.

- *Dissertation Döpfner, S. 35:*

„In der Reihe der damals aktiven Musikkritiker muß an dieser Stelle Johann Adam Hiller (1728 – 1804) genannt werden, der vor allem als Komponist zahlreicher stilprägender deutscher Singspiele in die Musikgeschichte eingegangen ist.“

Auch diese Passage lehnt sich in Auswahl und Formulierung eng an die Arbeit von Andres (dort S. 19 f.) an, ohne dass dies kenntlich gemacht ist; auch die Wortwahl liegt sehr nah an der Quelle (dort: „der als Komponist der ersten bedeutenden Singspiele in die Musikgeschichte eingegangen ist“). Demgegenüber mag man zwar einwenden, dass es sich um ein allgemeines oder jedenfalls bekanntes historisches Faktum handelt und auch die Formulierung von Andres keine besondere Originalität aufweist, die einen Nachweis erforderlich gemacht hätte. Betrachtet man jedoch den gesamten und sich etwa über eine Seite erstreckenden Abschnitt bei Andres und dort folgenden abschließenden Satz mit Quellenangabe:

„Diese Zeitschrift erlaubt auch wieder den Rückschluß auf die Anteilnahme weitester bürgerlicher Kreise am Musikleben, wie wir ihn aus der Geschichte des Konzerts nachweisen können (Eberhard Preußner hat das in seiner ‚Bürgerlichen Musikkultur‘, Hamburg 1935‘, neuerdings sehr ausführlich und aufschlußreich getan)“,

so ist offensichtlich, dass dieser gesamte Absatz einschließlich des Literaturnachweises (dazu noch unter 2.) bei Döpfner nur in gekürzter und paraphrasierender Form übernommen ist, wenn bei ihm dort die oben wiedergegebene Passage wie folgt fortgeführt wird:

Dissertation Döpfner, S. 19:

„Die ‚wöchentlichen Nachrichten und Anmerkungen die Musik betreffend‘ hat Hiller 1766 gegründet [Es folgt Fußnote mit – wie bei Andres – dem Globalverweis auf Preußner und dem Zusatz ‚S. hierzu ...‘] und weite bürgerliche Kreise an das Musikleben herangeführt.“

An diesem Abschnitt lässt sich auch gut ein Muster der Übernahme erkennen: Der erste Satz des Absatzes bei Andres ist nahezu identisch mit dem oben wiedergegebenen Einleitungssatz bei Döpfner, in der Mitte dieses Absatzes wird auf die von Hiller gegründete Zeitschrift („seine ‚Wöchentlichen Nachrichten und Anmerkungen die Musik betreffend‘“) hingewiesen, die bei Döpfner als zweite zentrale Information geliefert werden; am Ende steht bei Andres wie bei Döpfner ein bis in den Literaturverweis hinein paralleles Resümee.

- *Dissertation Döpfner, S. 38:*

„J. F. Reichardt war ein gebildeter Musiker und Journalist mit romantischem Einschlag, der sich mit geistigen und künstlerischen Größen seiner Zeit wie Goethe, Fichte, Pestalozzi und Kant auseinandergesetzt und mit ihnen Briefwechsel führte.“

Auch diese Passage lehnt sich in Inhalt und teils auch in die einzelnen Formulierungen hinein erneut stark an die Arbeit von Andres (dort S. 22) an, ohne dass ein entsprechender Nachweis erfolgt. Zwar könnte man auch insoweit argumentieren, dass es sich um die Wiedergabe bekannter historischer Fakten handelt, die als solche nicht notwendig durch die Angabe der Quelle, aus der sie konkret entnommen wurden, nachweisbar wären. Allerdings wird Reichardt als Person hier ebenso wie in der Quelle ausschließlich über seine Gesprächs- bzw. Korrespondenzpartner – hier in einer praktisch identischen Auswahl – charakterisiert, was in der Sache selbst nicht angelegt ist; tatsächlich hätte man Reichardts Stellung in der Musikkritik auch ganz anders und über andere Referenzen beschreiben können. Insofern hätte hier zwingend ein Verweis auf die Quelle erfolgen müssen, sodass auch hier von einem Text- und Ideenplagiat gesprochen werden muss. Entsprechendes gilt für die unmittelbar anschließende Passage, s.

- *Dissertation Döpfner, S. 38:*

„Mit diesem Musikalischen Kunstmagazin wollte er ein Bewußtsein und Verständnis in der Öffentlichkeit für den Musikjournalismus, für die Musikkritik und die gesellschaftliche Situation erreichen.“

Auch dies ist im Wesentlichen und bis in den Wortlaut hinein aus der Quelle von Andres (dort S. 24) übernommen und gibt nicht nur ein historisches Faktum wider, sondern übernimmt auch die dort vorgenommene Wertung in der Sache nahezu vollständig und bis in die Formulierung hinein.

- *Dissertation Döpfner, S. 38 – 39:*

„Aus dem Kreis der Publizisten, die um die Jahrhundertwende in Deutschland wirken, ragt besonders Johann Friedrich Rochlitz hervor [Fußnote mit Verweis auf Hans Ehinger, Friedrich Rochlitz als Musikschriftsteller, Basel 1929]. 1769 in Leipzig geboren, besucht er die Thomasschule, studiert Theologie und wird freier Schriftsteller – zu Goethes Zeiten genannt: ‚Literat‘.“

Auch wenn es sich hierbei ebenfalls um historische Fakten handelt, ist dies in der Formulierung so eng an die Arbeit von Andres (dort S. 26) angelehnt, dass nach Auffassung der Kommission auch hier ein Nachweis hätte erfolgen müssen. Hinsichtlich der weiteren im Gutachten Weber als Plagiat monierten Passagen, angefangen mit dem Satz

„Rochlitz wird hauptberuflich ‚Schriftleiter‘ der in dem Verlag ‚Breitkopf und Härtel‘ erscheinenden ‚Allgemeinen Musikalischen Zeitung‘“

ist der Vorwurf des Plagiats allerdings unbegründet; insoweit handelt es sich um in der Fachöffentlichkeit hinlänglich bekannte historische Fakten, die allesamt auch anderswo auffindbar sind (s. dazu im Einzelnen noch unter II.).

- *Dissertation Döpfner, S. 43:*

„Es ist sicher richtig, davon auszugehen, daß insbesondere die romantische Kunst-
auffassung die Künste schlechthin freigemacht hat von den bisherigen konventionel-
len Bindungen (vor allem gesellschaftspolitischer Art), sie gleichzeitig die Künste
und damit auch die Musik in eine andere neue Qualität hineingeführt hat. Das heißt,
Kunst in einfacher An- und Abführung entwickelt sich zu „Hoher Kunst“ in Unter-
scheidung zu der „niederen volkstümlichen Gebrauchskunst des Alltags“ [...]. Bei
Richard Wagner taucht der Gedanke des Gesamtkunstwerkes auf, das einen „neuen
Menschen“ voraussetzt oder beanspruchen sollte.“

Hier lehnt sich nicht nur die Formulierung zu Beginn der Passage eindeutig an die Quelle
bei Andres (dort S. 40 f.) an, sondern es wird auch die weitere Interpretation im Hinblick auf
Wagner von Andres übernommen, der dann relativ unkritisch gefolgt wird. Tatsächlich ist
der direkte Sprung von der frühromantischen Musikästhetik – welche die „Hohe Kunst“ der
Musik bereits proklamiert hat – zu Wagner keineswegs naheliegend, sondern es wären
durchaus auch andere Personen bzw. musikästhetische Positionen namhaft zu machen, bevor
man Wagner aufruft. Insofern kann dies in der entsprechenden Abfolge und Gesamtwürdi-
gung nur von Andres übernommen worden sein, ohne dass die Übernahme jedoch als solche
ausgewiesen wird. Auch im weiteren Verlauf folgt die Dissertation Döpfner ungeachtet des
dann folgenden langen Originalzitats von Wagner – implizit der Position von Andres hin-
sichtlich der ‚Hohen Kunst‘ und der ‚Gebrauchskunst‘, für die Andres Wagner einseitig
funktionalisiert. Dies erfüllt nach Ansicht der Kommission eindeutig den Tatbestand des
Ideenplagiats; selbst wenn, wie die Stellungnahme und das Gutachten der Kanzlei Raue sug-
gerieren, hier eine differenziertere Sicht als bei Andres zum Ausdruck kommen sollen, hätte
dies durch entsprechende Verweise kenntlich gemacht werden müssen.

2. Ungeprüfte Übernahmen von Literatur / Blindzitate

Neben diesen einzelnen Text- und Ideenplagiaten enthält die Dissertation Döpfner eine
Reihe von Literaturangaben, die offensichtlich aus der Arbeit von Andres übernommen wor-
den sind, ohne dass die entsprechenden Werke vom Autor selbst herangezogen oder auch
nur eingesehen worden wären. Auch darin liegt ein relevantes wissenschaftliches Fehlver-
halten in Form einer Täuschung, weil der Verfasser damit suggeriert, die betreffende Beleg-
stelle aus einer Originalquelle entnommen zu haben, während sie in Wahrheit aus einer nicht
referierten Sekundär- oder Zwischenquelle entnommen worden ist. Auch hier wird im Er-
gebnis die gedankliche Arbeit eines Dritten – etwa hinsichtlich des Auffindens und der
Durchsicht der Originalquelle – übernommen, ohne dies als solches kenntlich zu machen
(zur Relevanz siehe nur VG Düsseldorf, Urteil vom 20. März 2014 – 15 K 2271/13 Rn. 69
– Fall Schavan). Dagegen kann – entgegen der im Gutachten Raue geäußerten Auffassung –
auch nicht eingewandt werden, dass bei einem Nebeneinander von Original- und Zwischen-
quellen keine Verpflichtung besteht, die Zwischenquellen zusätzlich zu zitieren. Das ist zwar
für sich gesehen richtig, gilt aber eben nur dann, wenn der jeweilige Gedanke oder das Zitat
aus der Originalquelle selbst entnommen worden sind, was voraussetzt, dass der Verfasser
diese mindestens einmal zur Hand genommen und die Belegstelle dort überprüft hat. Aus

denselben Gründen liegt ein wissenschaftliches Fehlverhalten in Form einer Täuschung auch dann vor, wenn Arbeiten blind aus einer anderen Quelle übernommen und in das Literaturverzeichnis eingefügt werden, ohne dass sie vom Verfasser überhaupt benutzt worden sind. In der Dissertation Döpfner gilt dies für die folgenden Arbeiten, hier wiedergegeben nach den Angaben im Literaturverzeichnis:

- Guttman, O.: „K.F.Rellstab“, (Diss.) Leipzig 1910
- Kaiser, G.: „Beiträge zu einer Charakteristik C.M. von Webers als Musikschriftsteller“, Leipzig 1910
- Schmitz, Eugen: „Der Musikkritiker von heute“, in: „Jahrbuch der Musikbibliothek Peters“ 1930, S. 63,

die zwar allesamt eben im Literaturverzeichnis auftauchen, aber in der Arbeit selbst an keiner Stelle zitiert werden. Hier ist dementsprechend offensichtlich, dass die betreffenden Werke oder Aufsätze ungeprüft und ohne eigene Lektüre aus der Arbeit von Andres übernommen worden sind, zumal sich in beiden oft auch identische Fehler finden. So ist etwa der Titel der Arbeit von Guttman sowohl bei Andres als auch in der Dissertation Döpfner unrichtigerweise nur mit den Initialen von Rellstab und – anders als sonst durchgängig im Literaturverzeichnis der Dissertation Döpfner – ohne den Titelzusatz „ein Betrag zur Musikgeschichte Berlins“ zitiert, und Ähnliches gilt für die Arbeit von Kaiser. Wenn im Gutachten der Kanzlei Raue demgegenüber eingewendet wird, die Arbeiten seien auf Bibliothekskarten oder auch in anderen Quellen ebenso zitiert wie in der Dissertation Döpfner, mag das zwar zutreffen, verkennt aber ebenfalls den Kern des Vorwurfs, der nicht in einer fehlerhaften Zitierweise liegt, sondern in der Erweckung des Eindrucks, ein Buch verarbeitet zu haben, das in Wahrheit gar nicht gelesen worden ist. Hinsichtlich der im Text der Dissertation Döpfner ausdrücklich zitierten Arbeiten liegt demgegenüber ein offenkundiges Blindzitat vor in Bezug auf die Arbeit

- Preußner, Eberhard: „Bürgerliche Musikkultur“, Hamburg 1935,

hier wiedergegeben nach der Zitationsweise in der Dissertation Döpfner (S. 25, 311). Hier übernimmt die Dissertation Döpfner – wie bereits oben unter 1. aufgeführt – die Charakterisierung von Johann Adam Hiller in der Geschichte der Musikkritik durch Andres, verweist stattdessen aber lediglich auf die auch dort am Ende des Abschnitts in einem Globalverweis angeführte Arbeit von Preußner (s. Andres, S. 20, dort mit dem bereits oben referierten Satz: „Eberhard Preußner hat das in seiner ‚Bürgerlichen Musikkultur‘, Hamburg 1935, neuerdings sehr ausführlich und aufschlußreich getan“): In beiden Fällen ist der Titel unvollständig wiedergegeben (richtig: „Die Bürgerliche Musikkultur“), und in beiden Fällen verbleibt es beim Globalverweis statt der hier ohne weiteres möglichen – und auch gebotenen – seitegenauen Angabe. Ebenso wird – wie bereits unter 1. ausgeführt – die Arbeit

- Freystätter, W.: „Die musikalischen Zeitschriften seit ihrer Entstehung bis zur Gegenwart“, München 1884,

hier wiedergegeben nach Dissertation Döpfner (S. 20 und 305) nur aus zweiter Hand referiert, wobei auch hier auffällt, dass der Vorname sowohl bei Andres als auch in der Dissertation Döpfner jeweils nur abgekürzt angeführt wird.

Demgegenüber hält die Kommission in den weiteren im Gutachten Weber aufgeführten Fällen, insbesondere hinsichtlich der Arbeiten

- Kirchner, Joachim: „Die Grundlagen des deutschen Zeitschriftenwesens“, Leipzig 1931
- Koch, Herbert: „Die deutschen musikalischen Fachzeitschriften des 18. Jh.“, Halle 1923
- Stege, Fritz: „Die deutsche Musikkritik des 18. Jh. unter dem Einfluss der Affektenlehre“, in: „Zeitschrift für Musikwissenschaft“ 10. Jg. 1927-28, S. 23,

hier erneut wiedergegeben nach der Zitationsweise im Literaturverzeichnis der Dissertation Döpfner, ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht nachweisbar. Diese Arbeiten sind im Text der Dissertation an den einschlägigen Stellen jeweils zitiert, und hinsichtlich der geringfügigen Abweichungen von der korrekten Zitation – ein fehlendes Komma hier, eine falsche Kleinschreibung eines Adjektivs dort – lässt sich nicht ausschließen, dass sie auf ein Versehen zurückzuführen sind.

II. Nicht bestätigte Vorwürfe / Kein relevantes Fehlverhalten

Die weiteren in der Verdachtsanzeige Heidingsfelder und dem Gutachten Weber angeführten Belegstellen hat die Kommission eingehend geprüft, konnte sich aber der dort geäußerten Bewertung als wissenschaftliches Fehlverhalten in Form eines Plagiats nicht anschließen. Dies gilt insbesondere für den im Gutachten Weber erhobenen – und aus sich heraus schwerwiegenden – Vorwurf eines „dominierenden Strukturplagiats“, der sich daraus ergeben soll, dass die Abfolge der diskutierten Musikkritiker und Künstler in der Dissertation Döpfner (dort S. 32 – 44) weitgehend der Abfolge in der Arbeit von Andres (dort S. 9 – 47) entspricht. Abgesehen von den Unschärfen des Begriffs des Strukturplagiats, der, soweit ersichtlich, auch in der Rechtsprechung bislang nicht hinreichend geklärt ist, kann sich aus der bloßen Abfolge von Namen, zu denen dann jeweils zahlreiche weitere Erläuterungen folgen, kaum eine relevante Aneignung fremden geistigen Eigentums ergeben: Als eine im Kern geschichtliche Abfolge hat sie ihre sachliche Grundlage nicht in einer bestimmten Quelle, sondern eben in der geschichtlichen Entwicklung selbst. Dies gilt gerade im vorliegenden Fall, wo es sich um eine Darstellung der historischen Sukzession der behandelten Personen vom Barock über die Klassik zur Romantik handelt, die man kaum anders vornehmen kann als hier geschehen. Dass man demgegenüber hier – etwa durch Berücksichtigung von Fachliteratur aus der DDR zum Musikschritftum des 18. und 19 Jh. – aus fachwissenschaftlicher Sicht an der einen oder anderen Stelle möglicherweise zu einer differenzierteren Betrachtung gelangen hätte können, mag insofern von einer geringen Reflexions- und Durchdringungstiefe zeugen, begründet aber aus sich heraus nicht den Vorwurf eines wissenschaftlichen

Fehlverhaltens. Ein solcher lässt sich vielmehr nur dort erheben, wo zu den einzelnen Personen auch Einordnungen, Bewertungen oder Interpretationen der jeweiligen Quelle ohne ausreichende Kenntlichmachung übernommen werden, wie es hier in der Tat an verschiedenen einzelnen Stellen der Arbeit der Fall ist (s. dazu oben I 1.). Im Übrigen ist auch die Abfolge der diskutierten Musikkritiker und Künstler insoweit nicht gleich, als in der Dissertation Döpfner einerseits Personen nicht genannt werden, die bei Andres behandelt werden (Forkel), andererseits weitere Journalisten und Medien aufgeführt werden, die bei Andres nicht auftauchen (etwa die Kritiker der „Vossischen Zeitung“, den „Wandsbeker Boten“, s. Dissertation Döpfner, S. 35 f.).

Kein relevantes wissenschaftliches Fehlverhalten vermag die Kommission daneben in den weiteren im Gutachten Weber und der Verdachtsanzeige Heidingsfelder aufgeführten Passagen zu erkennen:

„Diese öffentliche publizistische Musikkritik ist einmal dem Wandel der musikalischen Wertbegriffe und zum anderen dem Wandel der gesellschaftlichen Wertvorstellung, also auch Zeitströmungen und Modeerscheinungen unterworfen.“ (Dissertation Döpfner, S. 32)

„[...] dann war es vor allen Dingen der Rationalismus des Bürgertums in den Städten, der Veränderungen mit sich brachte. Es fand eine Umschichtung der gesellschaftlichen Schichten statt. Es war der sog. ‚mittlere Bürger‘ in den Städten, der sich mit kulturellen Erscheinungen und Aktivitäten auseinander zu setzen versuchte.“ (Dissertation Döpfner, S. 33)

„1737 gründete J.A. Scheibe den ‚Critischen Musicus‘, eine musikkritische Zeitschrift, die bis zum Jahre 1740 (also nur drei Jahre) existierte und in der weniger Nachrichten und musikalische Tagesereignisse erscheinen, sondern vielmehr musikjournalistische Aufsätze mit musikästhetischen Postulaten und übergreifenden Tendenz-Zusammenhängen.“ (Dissertation Döpfner, S. 34)

„Sohn H.F.L. Rellstab hat das feuilletonistische Element in die musikalische Kritik als Novum eingeführt und weiterentwickelt. Das war nicht mehr der musikwissenschaftliche, oft esoterische Stil des frühen 18. Jh., der sich nur an eine relativ kleine Elite von Musikliebhabern und Musikexperten gerichtet hatte, sondern Rellstab Junior wandte sich bewußt an alle Leser.“ (Dissertation Döpfner, S. 40).

„[...] wobei für ihn [Scheibe] die deutsche Musik, der deutsche Geschmack im Vordergrund steht, während er sich gleichzeitig gegen Verfremdung, das heißt gegen die italienische Oper wendet.“ (Dissertation Döpfner, S. 35).

Auch wenn man wegen Ähnlichkeiten in der Formulierung in einzelnen dieser Passagen über die Angemessenheit – nicht: Notwendigkeit – eines Verweises auf die Arbeit von Andres diskutieren kann, so liegt ihre wesentliche Gemeinsamkeit darin, dass sie lediglich im Fach allgemein bekannte historische Fakten referieren oder eingespielte Schlüsselbegriffe verwenden, die sich so auch an vielen anderen Stellen nachlesen lassen und ohne die eine ent-

sprechende Darstellung überhaupt nicht erfolgen kann. Allgemein bekannte Schlüsselbegriffe in diesem Sinne sind etwa der „Wandel der musikalischen Wertbegriffe“, das „mittlere Bürgertum“, der „Rationalismus“ und die „eigene Welt der Städte“ etc., die zum Gemeingut historischer Wissenschaften gehören. Anerkannte historische Fakten im genannten Sinne sind demgegenüber etwa die Stellung von Scheibes Traktat „Critischer Musicus“ oder die Ausführungen zu Rellstab, die die Kommission ebenfalls nicht für nachweispflichtig hält. Anders liegt es hinsichtlich der Passage

„In Christoph Willibald Gluck sah J.A. Scheibe den Komponisten, der ein künstlerisches Opernideal zu erreichen versuchte“ (Dissertation Döpfner, S. 34),

weil hier die musikgeschichtliche Stellung Glucks möglicherweise analog zu Andres gesehen wird, worüber man durchaus geteilter Meinung sein kann. Allerdings ist hier ein Nachweis auf die Arbeit von Storch vorhanden, die genau diese Position vertritt, so dass auch hier ein Fehlverhalten nicht nachweisbar ist. Entsprechendes gilt für die Passage

„Die Tageszeitungen waren sich in der Zwischenzeit ihrer Bedeutung auch ihrer Macht durchaus bewußt geworden. [mit Fußnote auf Meunier / Jessen]“ (Dissertation Döpfner, S. 42)

Auch hier wird die Position von Meunier / Jessen mit wörtlichem Zitat im Ergebnis am Originalort nachgewiesen; dass dies ungeprüft aus der Arbeit von Andres (S. 31) übernommen worden ist, lässt sich vielleicht vermuten, aber ebenfalls kaum sicher nachweisen. Hinsichtlich dieser Passage sowie der wenigen weiteren hier nicht gesondert aufgeführten Passagen aus der Verdachtsanzeige Heidingsfelder und dem Gutachten Weber lässt sich deshalb der Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Ergebnis nicht aufrechterhalten. Ebenso wenig lässt sich ein solcher Vorwurf daraus herleiten, dass es sich bei den Arbeiten von Andres oder Dolinski, auf die in der Dissertation Döpfner an verschiedenen Stellen verwiesen wird, um Arbeiten aus der NS-Zeit handelt, die von dem entsprechenden ideologischen Hintergrund in vieler Hinsicht geprägt sind; darin liegt von vornherein kein wissenschaftsrelevantes Kriterium.

III. Quantitative und qualitative Einordnung der Verstöße

Zieht man dies alles zusammen, so beschränken sich die festgestellten Mängel vom Umfang her je nach Zählweise auf maximal 5 % des Gesamtumfangs der Arbeit. Damit kann nach Auffassung der Kommission von einer quantitativen Prägung der Arbeit nicht gesprochen werden; eine solche liegt nach der Rechtsprechung vielmehr nur dann vor, wenn die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs überhandnehmen (s. die Grundsatzentscheidung BVerwGE 159, 148, 168 f.). Gänzlich unberührt von diesen Mängeln bleibt demgegenüber der wissenschaftliche Hauptteil der Arbeit, der sich mit einer systematischen Behandlung und Erfassung der Musikkritik in Deutschland nach 1945 befasst. Hier werden im Wesentlichen verschiedene im Anhang der Dissertation auch nachgewiesene Musikkritiken interpretiert und eingeordnet, wobei die jeweilige Interpretation oft eng entlang am jeweils referierten Text erfolgt. Die Kommission ist in Bezug auf diesen Teil insbesondere der Frage nachgegangen, ob das dabei verwendete Analyseraster

von anderer Stelle übernommen worden sein könnte, hat dafür jedoch keinen Beleg gefunden. Im Gegenteil ist die Arbeit gerade mit diesem Analyseraster in der Fachöffentlichkeit positiv rezipiert und aufgenommen worden, was darauf hinweist, dass sie offenbar ein Forschungsdesiderat abdeckte. Gerade die Methode der Arbeit wird in diesem Sinne in einer insgesamt positiven Rezension in der Neuen Zeitschrift für Musik positiv hervorgehoben (Sigfried Schibli, NfZM 1992, Nr. 4, S. 50). Darüber hinaus wird die Arbeit in der wichtigsten Enzyklopädie des Faches, der MGG2 (Musik in Geschichte und Gegenwart, Online-Ausgabe), und hier im Artikel „Musikkritik“ von Ulrich Tadday, wiederum einer der angesehensten Fachleute auf diesem Gebiet, ausführlich zitiert und referiert. Hätte sich Herr Dr. Döpfner in diesem Hauptteil tatsächlich an bereits existente Denkmodelle für seine Analyse angelehnt oder gar solche plagiiert, dann wäre dies in diesem Artikel mit einiger Sicherheit zur Sprache gekommen. Andererseits lässt sich gerade diese Referenz als Beleg dafür nehmen, dass die Arbeit in diesem Hauptteil einen bleibenden wissenschaftlichen Wert hat, wie er auch in den beiden Gutachten zur Promotion ausdrücklich hervorgehoben wurde.

Demgegenüber ist gerade der von Plagiaten im hier dargestellten Umfang betroffene einführende historische Teil bereits von den Gutachtern deutlich schwächer bewertet worden als der übrige Teil der Schrift, was dann auch entsprechend in die Gesamtbewertung eingegangen und dort berücksichtigt ist. Der Erstgutachter Prof. Dr. Winfried Kirsch bescheinigt der Arbeit in diesem Sinne eine „Unterbelichtung des historischen Aspekts“: Gerade das diesen Aspekt behandelnde einleitende Kapitel sei „ohne inneres Engagement“ geschrieben, enthalte manche Plattitüden und stehe „inhaltlich wie sprachlich deutlich unter dem insgesamt hohen Niveau der Schrift“. Im Zweitgutachten von Prof. Dr. Hoffmann-Erbrecht wird dieser Teil der Arbeit gar nicht erwähnt. Auch qualitativ prägen die hier festgestellten Mängel trotz ihres für sich gesehen nicht unerheblichen Umfangs die Arbeit damit nicht. Von einer solchen Prägung könnte vielmehr nur dann ausgegangen werden, wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt (BVerwGE 159, 148, 168 f.), wovon hier aus den dargelegten Gründen nicht die Rede sein kann. Ebenso scheidet eine quantitative und qualitative Prägung in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten aus, weil der – umfangsmäßig kleine – Teil der Arbeit, in dem sich eine Reihe von Plagiaten nachweisen lassen, vom gesamten – und umfangsmäßig mit 95 % überwiegenden - Rest der Arbeit völlig unabhängig sind. Insofern kann die Dissertation trotz der festgestellten Verstöße – noch – als Eigenleistung des Promovenden gelten.

D. Zur Entscheidung der Kommission

Mit diesem Gesamtbefund liegen die Voraussetzungen nicht vor, die nach dem entsprechenden Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts an eine mögliche Entziehung des Doktorgrades zu stellen wären. Damit scheidet auch eine – nach Abschnitt E 4 und 5 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis prinzipiell vorgesehene – umsetzungspflichtige Empfehlung an den betroffenen Fachbereich, ein Verfahren zur Aberkennung des Doktorgrades einzuleiten als mögliche Maßnahme der Kommission im Ergebnis aus. Nach der Satzung blieben damit im Ergebnis folgende Handlungsoptionen bestehen:

- die Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit (Abschnitt E 3 der Satzung) -
- die schriftliche Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einer zu begründenden Entscheidung (Abschnitt E 3 a.E.) -
- der Beschluss weiterer Maßnahmen wie einer schriftlichen Rüge, der Aufforderung zur Zurückziehung einer Veröffentlichung, die Empfehlung zur Rücknahme von inneruniversitären Förderentscheidungen und die Unterrichtung evtl. Drittmittelgeber (Abschnitt E 4 der Satzung).

In der Spannbreite dieser Möglichkeiten hat sich die Kommission für den mittleren Weg entschieden, das wissenschaftliche Fehlverhalten festzustellen und dieses damit auch nach außen sichtbar als solches zu markieren. Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kam demgegenüber nicht in Betracht, weil die Verstöße von Umfang und Gewicht her zwar nicht ausreichen, das Verfahren zur Entziehung des Doktorgrades einzuleiten, sie aber doch nicht so unerheblich sind, dass darüber mit einer solchen Einstellung einfach hinweggegangen werden könnte. Vom Ergreifen weiterer Maßnahmen hat die Kommission demgegenüber abgesehen, weil sie entweder – wie etwa eine Aufforderung zur Korrektur bestimmter Passagen – bei einer 30 Jahre alten Dissertation nicht sinnvoll umsetzbar sind oder – wie die Empfehlung zur Rücknahme von Förderentscheidungen – hier von vorn herein ins Leere laufen. In Betracht gekommen wäre insoweit allenfalls die nach der Satzung mögliche schriftliche Rüge des Betroffenen, die dann auch dem betroffenen Fachbereich oder der sonstigen Organisationseinheit, der dieser angehört, zur Kenntnis zu bringen wäre (s. Abschnitt E 4 a der Satzung). Allerdings ist schon nach der Formulierung in der Satzung selbst erkennbar, dass diese ihre Wirkung wesentlich innerhalb des Wissenschaftsbetriebs selbst entfaltet, insofern sie hier einen entsprechenden Reputationsverlust bewirkt; dazu kann sie nach den Richtlinien der Wissenschaftsförderorganisationen zum Ausschluss von eventuellen Drittmitteln führen. Für Personen außerhalb des Wissenschaftsbetriebs bewirkt die Rüge dagegen keine Beeinträchtigung oder Belastung, die über die Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinausgeht, weil schon in dieser Feststellung ein eigenständiger und im Kern auch sozialetischer Tadel enthalten ist. Sie ist damit ebenso wie die Rüge selbst ein feststellender und vom Gericht überprüfbarer Verwaltungsakt, fügt dieser aber keinen eigenständigen oder neuen Gehalt hinzu. Insofern verbleibt es vielmehr bei der hier getroffenen Feststellung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Für die Kommission



(Prof. Dr. U. Volkmann, Vorsitzender)